



Deutsche Sondengänger Union
Axel York Thiel - von Kracht
Eppsteiner Strasse 15
61462 Königstein

Kölner Stadt-Anzeiger

z.Hd. Herrn Christian Musiol
Neven DuMont-Haus
Amsterdamer Str.192
50735 Köln

18. Februar 2015

Sehr geehrter Herr Musiol,

wie bereits telefonisch vereinbart übersende ich Ihnen wunschgemäß unseren überarbeiteten Text für Ihre Gegendarstellung des Artikels „Das „Sondeln“ als neue Landplage“, erschienen im Kölner Stadt-Anzeiger vom 04.02.2015. Sämtliche Voraussetzungen des Gegendarstellungsanspruches sind erfüllt. Wir bestehen auf die nachfolgende Gegendarstellung, die unverzüglich im Kölner Stadt-Anzeiger und allen Neben- oder Unterausgaben des Druckwerks, in denen dieser Artikel erschienen ist, veröffentlicht werden muss.

Gegendarstellung

zu der Veröffentlichung des Artikels des Herrn Rüdiger Heimlich mit dem Titel „Das „Sondeln“ als neue Landplage“, erschienen im Kölner Stadt-Anzeiger vom 04.02.2015:

1. In dem vorgenannten Artikel ist unter der Bildunterschrift zu lesen: „Sonden darf jeder besitzen. Um damit Schätze zu suchen, sie dann auszugraben und zu heben, braucht es eine amtliche Genehmigung.“

Hierzu stellt die Deutsche Sondengänger Union als Vereinigung deutscher Sondengänger zur Entkriminalisierung des Hobbys „Sondengehen“ fest:

Grundsätzlich ist ein Schatz laut § 984 BGB eine Sache, die so lange verborgen gelegen hat, dass der Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist. Grundsätzlich bedarf das Suchen nach Schätzen, das Ausgraben von Schätzen sowie das Heben von Schätzen in NRW keiner amtlichen Genehmigung. Lediglich das Graben nach Bodendenkmälern und das Bergen von Bodendenkmälern aus Gewässern sowie das Graben in Grabungsschutzgebieten bedarf einer amtlichen Genehmigung, nachzulesen in § 13 und § 14 Denkmalschutzgesetz NRW.

Eppsteiner Str.15 61462 Königstein Tel.: 06174 930303 info@dssu-online.de www.dssu-online.de

DEUTSCHE SONDENGÄNGER UNION

2. In dem Artikel wird verächtlich ausgeführt: „Man verabredet sich auf Facebook, trifft sich am Wochenende zum Sondeln bei Fassbier und Lagerfeuer und verkauft bei eBay seine Schätze.“

Hierzu stellt die Deutsche Sondengänger Union fest:

Grundsätzlich ist das Verkaufen von Schätzen vollkommen legal, solange es sich um das Eigentum des Verkäufers handelt. Wird hingegen ein Denkmal (eine besondere Form des Schatzes, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht) veräußert, muss dies der Unteren Denkmalbehörde angezeigt werden, nachzulesen in § 10 Denkmalschutzgesetz NRW.

3. In dem Artikel wird angesprochen: „Auf Google gestützte Karten weisen Bodendenkmäler mit satellitengestützten Positionsdaten (GPS) aus und hinterlegen die Plätze mit Forschungsberichten der amtlichen Denkmalpfleger. Mit dieser Software gibt es keine Zufallsfunde mehr, sondern nur noch die systematische Plünderung von bislang unberührten archäologischen Plätzen.“

Hierzu stellt die Deutsche Sondengänger Union fest:

Die angesprochene Software inklusive GPS-Daten und Fundberichten ist für die Öffentlichkeit nicht zugänglich, sondern ausschliesslich für Mitarbeiter der Denkmalpflege. Bodendenkmäler müssen jedoch für die Öffentlichkeit in einer für jedermann zugänglichen Denkmalliste verzeichnet sein, nachzulesen in § 3 (1) Denkmalschutzgesetz NRW. Die DSU distanziert sich klar von Sondengängern, die auf Bodendenkmälern suchen oder graben.

4. Der Artikel führt weiter aus: „Obwohl die Sondengänger wissen, dass das Ausgraben und Behalten von Artefakten gesetzlich verboten ist, bagatellisieren sie ihr Tun.“

Hierzu stellt die Deutsche Sondengänger Union fest:

Wie in Punkt 1 angesprochen, ist das Ausgraben von Artefakten grundsätzlich legal. Das Behalten von Artefakten ist, wie bei jedem Gegenstand, grundsätzlich legal, solange es sich um das Eigentum der Person handelt. Lediglich das Ausgraben von Bodendenkmälern oder Grabungen in Grabungsschutzgebieten bedürfen einer amtlichen Genehmigung, siehe Punkt 1.

5. Frau Morscheiser behauptet in ihrem Artikel: „Sondengänger zerstören unsere Geschichte und bereichern sich am Allgemeingut.“

Hierzu stellt die Deutsche Sondengänger Union fest:

Sondengänger retten unsere Geschichte vor Zerstörung durch Bauprojekte und Tagebau, durch land- und forstwirtschaftliche Maschinen sowie vor Umwelteinflüssen wie Dünger oder saurem Regen. Sondengänger bereichern sich auch nicht am Allgemeingut, da Schätze grundsätzlich kein Allgemeingut darstellen.

Lediglich Denkmäler könnten hierbei Allgemeingut darstellen, siehe Punkt 2.

6. Des Weiteren behauptet der Autor des Artikels: „Wer im Wald oder auf Äckern Sondengängern begegnet, solle die Polizei oder Ordnungsämter aufmerksam machen. Die Sucher müssen eine amtliche Genehmigung bei sich führen.“

Hierzu stellt die Deutsche Sondengänger Union fest:

Die falsche Verdächtigung ist nach § 164 StGB, die üble Nachrede nach § 186 StGB und die Verleumdung nach § 187 StGB strafbar. Wer Sondengängern begegnet, sollte sich informieren, ob an der Stelle ein geschütztes Areal (Bodendenkmal oder Grabungsschutzgebiet) vorliegt. Die Sucher benötigen eine amtliche Genehmigung nur, wenn diese nach Bodendenkmälern oder in Grabungsschutzgebieten graben, siehe Punkt 1.

7. Zuletzt behauptet Frau Morscheiser: „Die nordrhein-westfälischen Bodendenkmalpfleger wünschen sich [...] bei der Staatsanwaltschaft einen eigenen Ansprechpartner, der kriminelle Schatzgräberei verfolgt und zur Anklage bringt.“

Hierzu stellt die Deutsche Sondengänger Union fest:

Die sogenannte „Schatzgräberei“ ist grundsätzlich legal und keinesfalls eine Straftat. Lediglich das Graben nach Bodendenkmälern oder das Graben in Grabungsschutzgebieten bedarf einer amtlichen Genehmigung, andernfalls begehe man lediglich eine Ordnungswidrigkeit.

Für Ordnungswidrigkeiten (wie z. B. das Falschparken) ist die Verwaltungsbehörde zuständig und nicht die Staatsanwaltschaft. Somit bedürfe es allenfalls eines eigenen Ansprechpartners der zuständigen Verwaltungsbehörde.

Bitte teilen sie uns umgehend mit, wann diese Gegendarstellung veröffentlicht wird. Ein Belegexemplar wollen Sie bitte an oben stehende Adresse senden.



Mit freundlichen Grüßen